



BEKANNTMACHUNG

über die **4. Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes**
sowie die **Neuaufstellung des Bebauungsplans „Südseitige Erweiterung Gewerbegebiet Am Oberfeld auf Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Lauchdorf“**

sowie

über die **Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

zur **4. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes**
und der **Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Südseitige Erweiterung Gewerbegebiet Am Oberfeld auf Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Lauchdorf"**

Der Gemeinderat Baisweil hat nach § 2 Abs 1 BauGesetzBuch (BauGB) mit Sitzung vom 17.12.2025 die **4. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes** öffentlich beschlossen. Der Gemeinderat hat gleichzeitig beschlossen, für das Gebiet im **Parallelverfahren** den **Bebauungsplan „Südseitige Erweiterung Gewerbegebiet Am Oberfeld auf Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Lauchdorf“** aufzustellen.

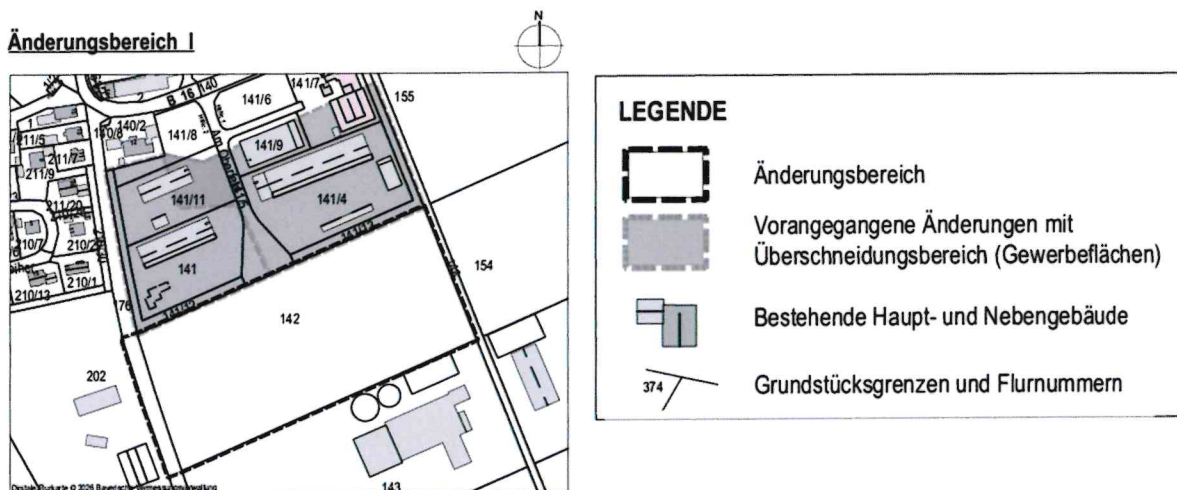
Mit Sitzung am 31.03.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung sowie des oben genannten Bebauungsplanes gebilligt und bestimmt, dass das **Beteiligungsverfahren** nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden soll (siehe Lagepläne unten).

Die **Änderungsbereiche** der **4. Änderung des Flächennutzungsplanes** am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Lauchdorf, erstreckt sich in **Änderungsbereich I**

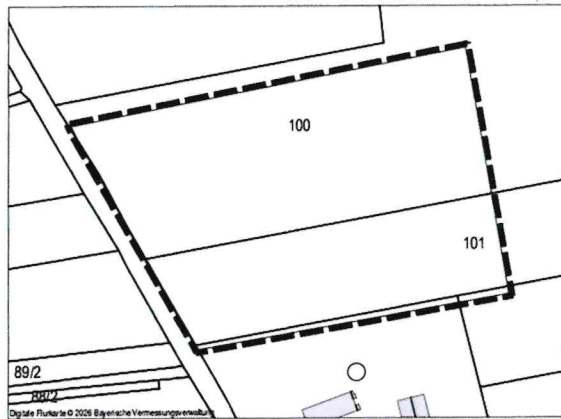
über die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 142 und 176 (TF = Teilfläche) der Gemarkung Lauchdorf

und in **Änderungsbereich II**

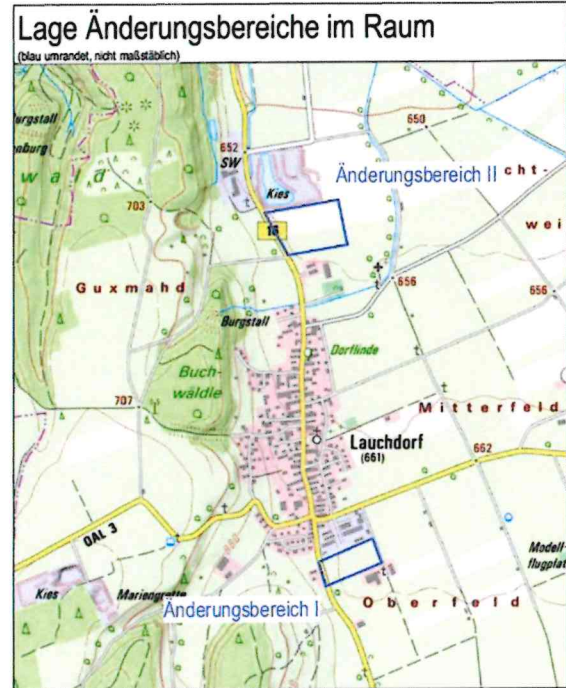
über die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 100, 101, 101/2 und 101/3 – jeweils Teilflächen (=TF).



Änderungsbereich II

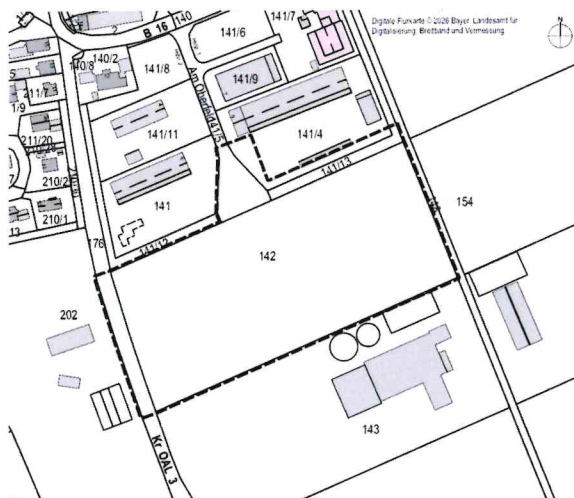


Oben - Lagepläne: Änderungsbereich I und Änderungsbereich II (unmaßstäblich)



Oben - Legende sowie Übersichtsplan der Änderungsbereiche I und II im Raum (blau, unmaßstäblich)

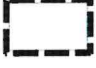
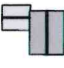

Der **Geltungsbereich** des **Bebauungsplans** „Südseitige Erweiterung Gewerbegebiet Am Oberfeld auf Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Lauchdorf“, erstreckt sich über die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 142, 141/13 (TF), 141/4 (TF), 141/5 (TF) und 176 (TF).



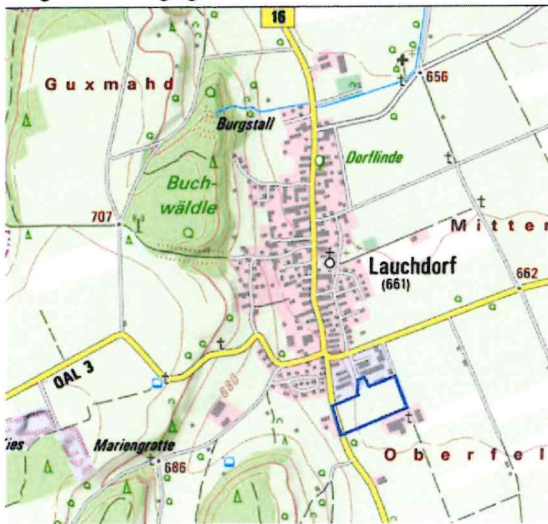
Oben: Lageplan: Geltungsbereich Bebauungsplan (unmaßstäblich)

Rechts: Legende zum Lageplan

LEGENDE

-  Geltungsbereich
-  Bestehende Haupt- und Nebengebäude
-  Grundstücksgrenzen und Flurnummern

Lage Planungsgebiet im Raum (blau umrandet, nicht maßstäblich)



Links: Übersichtsplan des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Raum (blau, unmaßstäblich)

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Gemeinde möchte landwirtschaftlich genutzte Flächen für die südliche Weiterentwicklung eines Gewerbegebietes aktivieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde Baisweil vor allem ortsansässigen Betrieben Erweiterungsflächen zur Verfügung stellen aber auch in maßvollem Umfang Neuansiedelungen ermöglichen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auf Anregung der Regierung von Schwaben wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes um einen weiteren Änderungsbereich (II) ergänzt. Dabei handelt es sich um eine nie realisierte Ausweisung einer Gewerbefläche im Norden von Lauchdorf, welche wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewidmet werden soll. Da diese gewerblichen Flächen nicht an einen Siedlungsbereich angebunden sind, ist eine Realisierung auch langfristig nicht möglich, deshalb entschied sich die Gemeinde der Anregung nachzukommen.

Die Gemeinde Baisweil behält sich eine eventuell spätere Änderung des Geltungsbereiches bzw. der Änderungsbereiche zur möglichen Einbeziehung weiterer funktional zugehöriger Flächen / Grundstücke vor.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, bestehenden aus Planzeichnung, Begründung, sowie der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Südseitige Erweiterung Gewerbegebiet Am Oberfeld auf Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Lauchdorf“, bestehend aus Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie der Begründung mit Anlagen, jeweils in der Fassung vom 31.03.2026, werden in der Zeit

von Montag den, 27.04.2026 bis einschließlich Donnerstag, den 11.06.2026

unter folgender Adresse

<https://www.baisweil.de/neuigkeiten?filter=bauleitplanung>

veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls unter folgender Adresse veröffentlicht.

<https://www.baisweil.de/neuigkeiten?filter=bauleitplanung>

Stellungnahmen können während der genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. schriftlich oder zur Niederschrift:

Per E-Mail an: gemeinde@baisweil.de

Schriftlich an: Gemeinde Baisweil, St. Anna-Str. 24, 87650 Baisweil

Als weitere Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen

- im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Baisweil, St. Anna-Str. 24, 87650 Baisweil zu den folgenden Zeiten
Montag 10:00 Uhr - 12.00 Uhr
 18:30 Uhr - 19:30 Uhr
Donnerstag 10.00 Uhr - 12:00 Uhr

und

- in der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal, Römerstraße 12, 87653 Eggenthal zu den folgenden Zeiten
Montag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf Wunsch kann die Planung erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu den Planungen sind **folgende umweltrelevanten Informationen** verfügbar :

- **Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung** gemäß § 2 und 2a BauGB als Bestandteil der Begründung mit Bestandsaufnahme, Auswertung von Grundlageninformationen, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima und Lufthygiene, Tiere und Pflanzen, Mensch (Immissionsschutz und Erholung), Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.
- **Umweltbericht zum Bebauungsplan** gemäß § 2 und 2a BauGB als Bestandteil der Begründung mit Bestandsaufnahme, Auswertung von Grundlageninformationen, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima und Lufthygiene, Tiere und Pflanzen, Mensch (Immissionsschutz und Erholung), Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung
- **Immissionsschutzgutachten**, zur Beurteilung der Auswirkungen einer bestehenden Milchviehhaltung an einem geplanten Baugebiet (Ermittlung der Geruchsbelastung) vom 02.11.2025, Ingenieurbüro Koch, 32 Seiten
- **Schalltechnische Untersuchung**, zur Aufstellung des Bebauungsplans „Südseitige Erweiterung Gewerbegebiet Am Oberfeld auf Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Lauchdorf“ vom 05.03.2026, ACCON GmbH, 26 Seiten
- **Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten** zu den Schutzgütern aus der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die Neuaufstellung des Bebauungsplans :
 - **Schutzgut Wasser:**
 - dringende Empfehlung die Fließwege/Korridore für wild abfließendes Wasser freizuhalten;
 - keine Einwände bzgl. der Wasserversorgung, sofern die Übergabestelle zur Trinkwasserverbundleitung nach Pforzen zeitnah in Betrieb genommen wird (*Anm. Gemeinde: bereits erfolgt*);
 - Hinweis, dass durch die Gemeinde vorab mit den ansiedelnden Betrieben die Art und Menge des Abwasseranfalls abzustimmen ist und die erforderlichen Kapazitäten in Kanalnetz und Kläranlage in Zuständigkeit der Gemeinde zu prüfen sind;

- Feststellung, dass Einverständnis mit der Festsetzung besteht, dass anfallendes Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone versickert werden soll – Hinweis, dass die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mittels Sickertest exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen ist;
 - Hinweis, dass der für die Versickerung des Niederschlagswassers notwendige Flächenbedarf im Bebauungsplan zu berücksichtigen ist (auch bei Privatflächen) – Empfehlung die für die Versickerung notwendigen Flächen im Bebauungsplan festzusetzen;
 - Weitere Empfehlungen und Hinweise: Empfehlung zum Abschluss einer Elementarschadenversicherung sowie Broschüren und Arbeitshilfen bzgl. einer Wasserssensiblen Siedlungsentwicklung, Hochwasserthematik, naturnahe Regenwasserbewirtschaftung;
 - Hinweis, dass der Kreisstraße (OAL 3) keine Abwässer aus dem Planungsgebiet zugeführt werden dürfen und dass die Planung die Straßenentwässerung der OAL 3 nicht beeinträchtigen darf, ebenso ist die Zufahrt zur OAL 3 in einem abfallenden Winkel von dieser herzustellen um eine Beeinträchtigung der Entwässerung der OAL 3 zu vermeiden;
 - Feststellung, dass zwei Fließwege bei Starkregen im überplanten Bereich verlaufen und diese freizuhalten sind;
 - Hinweis, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten sind und eine Aussage darüber zu treffen ist;
 - Empfehlung, ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten (Veränderung Abflussverhalten, Auswirkungen Dritte, Prüfung Versickerung);
- **Schutzgut Boden und Fläche:**
- Hinweise um die Beeinträchtigung des Bodens durch die künftigen Bauarbeiten auf ein Minimum zu reduzieren (u. a. Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung);
 - Anmerkung, dass die wechselfeuchte Mulde innerhalb der geplanten Ausgleichsfläche aus bodenschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen wird, da durch eine Aushubtiefe von 0,5 m die natürlichen Bodenfunktionen nahezu vollständig verloren gehen;
 - Kritik, dass das Vorhaben der Landwirtschaft eine Fläche mit, für den Landkreis, überdurchschnittlicher Bonität entzieht (Grünlandzahl von 57) und damit im Widerspruch zum LEP-Grundsatz 5.4.1 (LandesEntwicklungsProgramm), Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen steht;
 - Ablehnung der Planung in der Vorentwurfsfassung, da sie die Entwicklungsfähigkeit des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet, dies sei noch stärker zu gewichten, da der landwirtschaftliche Betrieb bewusst den Weg der Aussiedlung beschritten hat;
 - Hinweise und Feststellungen zur Planung und Bau der Zufahrt im Anschlussbereich der Kreisstraße (OAL 3) über den Abstand vom Rand der befestigten Fahrbahn, der Einmündung auf die OAL 3, Schutzmaßnahmen an der Kreisstraße (Freihaltung Sichtdreieck);
 - Feststellung, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Planes keine altlastenverdächtigen Ablagerungen vorliegen;
 - Hinweis, dass die Versiegelung des Bodens gering zu halten ist und Hinweise zum Umgang mit schadstoffbelastetem Boden und Aushub;
 - Hinweis, dass die Bayerische Staatsregierung zur Verringerung des Flächenverbrauchs eine Flächensparoffensive eingeleitet hat;
 - Frage ob die südwestlichen an das bestehende Gewerbegebiet im Hauptort Baisweil geplante Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Gewerbefläche Rechtswirksamkeit erlangt hat oder verworfen wurde (*Anm. Gemeinde: wurde verworfen*);
 - Anregung, die nicht angebundene gewerbliche Baufläche im Norden des Ortsteile Lauchdorf aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen;
 - Hinweis, dass bei Gewerbe- und Mischgebieten durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist;
 - Bitte, darzulegen, dass es sich bei den zugelassenen Anlagen zur Erzeugung von Strom oder

Wärme aus Windenergie lediglich um Kleinanlagen handelt (*Anm. Gemeinde: nur Kleinanlagen*);

- **Schutzgut Mensch (Immissionen):**

- Hinweis, dass das Geruchsgutachten des Ingenieurbüros Koch vom 02.11.2025 von 200 GV (=Großvieh-Einheiten) ausgeht und diese Zahl durch die Baugenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Milchviehlaufstalles vom 17.05.2025 nun um 10 GV überschritten wird;
- Feststellung, dass um die Entwicklungsperspektive des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes aufrecht zu erhalten, von einem Zielbestand von mind. 300 GV (Großvieh-Einheiten) im Rahmen des oben genannten Geruchsgutachtens ausgegangen werden muss und die Planung dementsprechend überarbeitet werden sollte;
- Hinweis, dass die Lärmkontingentierung als Gliederungsinstrument nach der Baunutzungsverordnung (= BauNVO) zur Anwendung kommt und dieses auf Basis eines Schall-Gutachtens erfolgen muss;
- Hinweis, dass es im Plangebiet zumindest eine Fläche geben sollte, welche ohne oder mit ausreichend hohem Geräusch-Kontingent versehen ist und somit jeden nach § 8 BauNVO im Gewerbegebiet zulässigen Betrieb ermöglicht;

- **Schutzgut Natur und Artenvielfalt:**

- Bitte zu prüfen, ob auf der geplanten Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 772 der Gemarkung eine Pflege des geplanten extensiven Grünlandes durch Weidenutzung möglich ist;
- Feststellung/Kritik, dass ausschließlich einfach blühende und einheimische Bäume und Sträucher zulässig sein sollten;
- Hinweis, dass die Berechnung des Ausgleichsbedarfs möglicherweise fehlerhaft ist;
- Hinweise zur rechtlichen Übernahme und Sicherung der Ausgleichsfläche in den Festsetzungen durch Text;

- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:**

- Feststellung/Kritik, dass die Baugrenze im Osten zurückzunehmen ist um eine breitere Eingrünung zu schaffen, da eine Breite von 5 m keinen Entwicklungsraum für die festgesetzten Baumpflanzungen bietet;
- Empfehlung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nur Satteldächer zuzulassen und eine Firstrichtung festzusetzen;
- Empfehlung den Höhenbezugspunkt der Gebäude auf eine bestimmte Höhe über der festgelegten amtlichen Bezugshöhe (Normalhöhenull) festzusetzen;
- Empfehlung, auf die Festsetzung sogenannte Parkplatz-Photovoltaik auch außerhalb der Baugrenze zuzulassen zu verzichten;
- Hinweis/Empfehlung, dass die Festlegung der benötigten Stellplätze über die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde erfolgen sollte;

- **Schutzgut Denkmäler (Bodendenkmal):**

- Hinweis, dass sich in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs/Änderungsbereichs I ein Grabhügel aus vorgeschichtlicher Zeitstellung befindet und es durchaus möglich ist auf weitere Bodendenkmäler zu stoßen;
- Empfehlung, dass, wenn seitens der Ämterebene (Landesamt für Denkmalschutz) eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags gefordert wird, diesen Schritt vom eigentlichen Vorhaben abzukoppeln, damit das Bauvorhaben nicht unnötig verzögert wird, falls Funde auftreten;
- Bitte, beim Ausheben der wechselfeuchten Mulde der Ausgleichsfläche, Vorsicht walten zu lassen, da auch hier im unmittelbaren Bereich bekannte Hügelgräber vorhanden sind;

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gleichzeitig sind die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu den Entwurfsständen mit Begründung zu äußern.

Für den oben genannten Bebauungsplan und die 4. Flächennutzungsplanänderung wird ein jeweils eigenständiger Umweltbericht erstellt, welcher in die Begründung integriert ist.

Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zu den Entwurfsständen der 4. Flächennutzungsplanänderung sowie des genannten Bebauungsplanes werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Baisweil, den 20. 04 .2026



Dienstsigel

GEMEINDE BAIWEIL



St. Anna-Straße 24
87650 Baisweil

08340324 - www.baisweil.de

Stefan Seitz, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 20. 04 .2026

Abgenommen: . .2026

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach [Art. 13 und 14 DSGVO](#)

1.1 Name und Kontaktdaten der/des Verantwortlichen

Verantwortliche/-r: Stefan Seitz.....

Anschrift: Allgäuer Straße 16 87650 Baisweil

E-Mail-Adresse: gemeinde@baisweil.de.....

Telefonnummer: 08340 221.....

1.2 Name und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche/-r: Stefan Seitz.....

Anschrift: Allgäuer Straße 16 87650 Baisweil

E-Mail-Adresse: gemeinde@baisweil.de.....

Telefonnummer: 08340 221.....

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren *[Formulierung für die allgemeine Information, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III]* zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens *[Formulierung für die konkrete Information, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.]*.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist [Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO](#) i. V. m. [Art. 4 Abs. 1 BayDSG](#) sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

4. Empfänger/-in

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängerinnen und Empfängern übermittelt:

- [Stadt- / Marktgemeinde-/ Gemeinderat] und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind.

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten keinen weiteren Empfängern zur Verfügung gestellt. Aufgrund fachrechtlicher Bestimmungen kann im Einzelfall jedoch eine weitergehende Veröffentlichung von Einwendungen und Stellungnahmen notwendig sein (z.B. gem. [§ 3 Abs. 2 BauGB](#)). Personenbezogene Daten werden in diesen Fällen anonymisiert, soweit diese nicht zwingend erforderlich sind. Über eine Veröffentlichung werden Sie rechtzeitig informiert. Ihnen stehen die unter Punkt 6 genannten Rechte jederzeit zu.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen die/den Verantwortliche/n bestehen das Recht auf Auskunft ([Art. 15 DSGVO](#)), Berichtigung ([Art. 16 DSGVO](#)), Löschung ([Art. 17 DSGVO](#)), Einschränkung der Verarbeitung ([Art. 18 DSGVO](#)) sowie auf Datenübertragbarkeit ([Art. 20 DSGVO](#)). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden ([Art. 21 DSGVO](#)). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt ([Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO](#)).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach [Art. 77 Abs. 1 DSGVO](#). Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.